

15.09.92

Fz - In - R - Wi

23 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchst. d (§ 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 KWG)

Bei In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. d erhält § 10

Annahme

von Ziff. 1

entfällt

Ziff. 6

Buchst. b

Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:

"1. Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs
und bis 31. Dezember 1992 gebildete Reserven nach
§ 26a des Gesetzes über das Kreditwesen,".

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach Artikel 12 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes können die bis 31. Dezember 1992 gebildeten Reserven nach § 26a KWG fortgeführt werden. Diese Reserven erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 3 Ziffer 1 der EG-Eigenmittelrichtlinie. Sie sollten daher im Interesse der Bildung stiller Reserven bei den deutschen Kreditinstituten den Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs gleichgestellt werden.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 Buchst. b KWG)

Bei
Annahme
von Ziff.2
entfällt
Ziff.3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht notierte Wertpapiere in die Neubewertungsreserven einbezogen werden sollten.

Begründung:

Kernpunkt der Vierten KWG-Novelle ist vor allem die Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie in das nationale Recht. Dazu hat der Zentrale Kreditausschuß eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere auch auf die Anerkennung der Neubewertungsreserven eingegangen wird. Dazu ergibt sich für die Gruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken eine Besonderheit, die - ohne eine entsprechende Änderung des jetzigen Regierungsentwurfs - zu einer drastischen Wettbewerbsbenachteiligung - im Vergleich zu anderen Kreditinstitutsgruppen - führen würde.

In die Berechnung der Neubewertungsreserven werden nach dem Regierungsentwurf lediglich die notierten Wertpapiere und damit auch nur der notierte Anteilsbesitz an anderen Unternehmen einbezogen. Innerhalb der genossenschaftlichen Bankengruppe werden die Anteile an Verbundunternehmen seit Bestehen des genossenschaftlichen Finanzverbundes traditionell ausschließlich von verbundangehörigen Kreditinstituten gehalten. Es bestand und besteht daher weder ein Bedürfnis noch eine Veranlassung, diese Beteiligungen an der Börse notieren zu lassen.

Sofern diese nicht notierten Wertpapiere und damit auch dieser nicht notierte Anteilsbesitz nicht in die Berechnung der Neubewertungsreserven Eingang finden sollten, würde sich - ohne jeden sachlichen Grund - für die genossenschaftliche Bankengruppe ein ganz erheblicher Wettbewerbsnachteil ergeben. Kreditinstitute des Verbundes würden im Vergleich zu Konkurrenzinstituten ein geringeres haftendes Eigenkapital ausweisen müssen, obwohl sie über vergleichbare Wertreserven verfügen. Deren Nichtberücksichtigung resultiert allein aus der rein formalen Nichtnotierung. Sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung bestehen nicht, denn für die Bewertung derartigen nicht notierten Anteilsbesitzes gibt es - im Verhältnis zur Börsennotierung - gleichwertige Verfahren, die von der Finanzverwaltung anerkannt sind.

Im bilanziellen Eigenkapital aller für die Volksbanken und Raiffeisenbanken tätigen Verbundinstitute sind mehrere Milliarden DM Neubewertungsreserven enthalten. Dieser erhebliche Kapitalbetrag ginge den genossenschaftlichen Kreditinstituten bei der Eigenkapitalermittlung ohne Börseneinführung ihrer Verbundunternehmen verloren. Vor dem oben erläuterten historischen Hintergrund ist eine Börseneinführung nicht zumutbar, zumal eine Veräußerung des Anteilsbesitzes außerhalb des genossenschaftlichen Verbundes nicht vorgesehen ist.

Wi

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 Buchst. b KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Anteile an Verbundunternehmen der genossenschaftlichen Bankengruppe in die Berechnung der Neubewertungsreserven einbezogen werden können. Für die Bewertung derartigen nicht notierten Anteilsbesitzes gibt es - im Verhältnis zur Börsennotierung - gleichwertige Verfahren, die von der Finanzverwaltung anerkannt sind.

Innerhalb der genossenschaftlichen Bankengruppe werden die Anteile an Verbundunternehmen traditionell ausschließlich von verbundangehörigen Kreditinstituten gehalten. Es bestand und besteht daher weder ein Bedürfnis noch eine Veranlassung, diese Beteiligungen an der Börse notieren zu lassen.

Die Kreditinstitute der genossenschaftlichen Bankengruppe müßten bei Nichtberücksichtigung der Anteile an Verbundunternehmen erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber den übrigen Kreditinstituten befürchten, da sie im Vergleich zu diesen ein geringeres haftendes Eigenkapital ausweisen müssen, obwohl sie über vergleichbare Wertreserven verfügen.

Wi

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d
(§ 10 Abs. 4a Satz 2 KWG)

Bei

Annahme von
Ziff. 4
entfallen
Ziff. 5 und
Ziff. 6
Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 4a in
Satz 2 die Worte
"mindestens fünf vom Hundert"
durch die Worte
"mindestens vier vom Hundert"
zu ersetzen

und die Worte

"; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden
Eigenkapital nur bis zu eins vom Hundert dieser nach
ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden"
zu streichen.

Begründung:

Die Neuregelung in § 10 Abs. 4a KWG, wonach
künftig Neubewertungsreserven nur eingesetzt
werden dürfen, wenn

- die Mindestkernkapitalquote 5 % und

- die Neubewertungsreserve höchstens 1 % der
entsprechend dem Grundsatz I des Bundesauf-
sichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten
Aktiva betragen,

stellt eine erhebliche Benachteiligung der
deutschen Kreditinstitute im Wettbewerb mit
Instituten aus anderen EG-Mitgliedstaaten dar
und könnte zu Risiken für den Erhalt des
Finanzplatzes Deutschland führen.

Die EG-Eigenmittelrichtlinie erlaubt die Aner-
kennung von Neubewertungsreserven im Rahmen der
für das Ergänzungskapital vorgegebenen Begren-
zung (max. Kernkapital, das mindestens 4 % des
Risikokapitals betragen muß) in vollem Umfang.
Diese Möglichkeit sollte durch die nationale
Umsetzung nicht unnötig eingeengt werden, da
ansonsten Konkurrenten deutscher Kreditinstitu-
te aus anderen Mitgliedstaaten das Ergänzungs-
kapital wesentlich kostengünstiger nachweisen
können.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchst. d (10 Abs. 4a Satz 2 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. d werden in § 10 Abs. 4a Satz 2 die Worte "fünf vom Hundert" durch die Worte "4,5 vom Hundert" und die Worte "eins vom Hundert" durch die Worte "zwei vom Hundert" ersetzt.

Bei
Annahme von
Ziff. 5
entfällt
Ziff. 6
Buchst. a

Begründung:

Die Umsetzung der Richtlinien der EG zur Bankrechtsharmonisierung wird bei den deutschen Kreditinstituten einen erheblichen Eigenkapitalbedarf bedingen. Von den Kreditinstituten werden gravierende Bedenken erhoben, daß besonders hohe Anforderungen an die Bereitstellung von Kernkapital ohne eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit von Neubewertungsreserven zu Wettbewerbsnachteilen für die deutschen Banken und zu Risiken für den Erhalt des "Finanzplatzes Deutschland" führen könnten.

Die im derzeit vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Anerkennung von Neubewertungsreserven festgeschriebenen Voraussetzungen stellen eine erhebliche Erschwernis für die deutschen Kreditinstitute gegenüber der EG-Eigenmittelrichtlinie dar, die eine Anerkennung der Neubewertungsreserven innerhalb des Ergänzungskapitals weder betragsmäßig begrenzt noch an eine - höhere - Kernkapitalquote von 5 % bindet. Soweit bekannt, sehen die übrigen EG-Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Restriktionen für die Anerkennung von Neubewertungsreserven vor.

Die deutschen Banken sind auf die Einbeziehung der Neubewertungsreserven schon aus Wettbewerbsgründen angewiesen.

(noch Ziff. 5)

Um eine Kernkapitalquote von 5 % erreichen zu können, werden die Banken in deutlichem Umfang den Kapitalmarkt durch zusätzliche Kapitalerhöhungen beanspruchen müssen. Wenngleich sich das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht beziffern läßt, dürfte es sich dabei insgesamt doch um zweistellige Milliardenbeträge handeln. Eine solche Zusatzbelastung des Kapitalmarkts erscheint in der gegenwärtigen Situation nicht wünschenswert. Sie könnte durch eine weniger restriktive Anerkennung der Neubewertungsreserven spürbar gemildert werden.

Den Bedenken, daß Neubewertungsreserven aus bankaufsichtlicher Sicht ein fragwürdiges Eigenkapitalinstrument sind, ist entgegenzuhalten, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dem bereits durch entsprechend strenge Ermittlungs- und Bewertungsregeln gegensteuert. Die Beschränkung der Anerkennung auf Grundstücke und börsennotierte Wertpapiere sowie der hierbei vorzunehmende Sicherheitsabschlag in Höhe von 55 % gewährleisten, daß dieser Eigenkapitalbestandteil hinreichend belastungsfähig ist, und schließen die Gefahr einer schnellen Verflüchtigung in Krisenzeiten aus.

Der Vorschlag für eine Modifizierung der Anerkennung der Neubewertungsreserven entspricht den hohen Anforderungen, die die Deutsche Bundesbank zurecht an das haftende Eigenkapital der deutschen Kreditinstitute stellt. Der Vorschlag trägt andererseits dem berechtigten Interesse der deutschen Kreditinstitute, gegenüber der ausländischen Konkurrenz in einem internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt zu werden, Rechnung.

Mit der Herabsetzung des Kernkapitals von 5 auf 4,5 v. H. der Risikoaktiva als Voraussetzung für die Bildung einer Neubewertungsreserve und der Erhöhung des Satzes für Neubewertungsreserven von 1 auf 2 v. H. soll die Ungleichbehandlung der deutschen Banken gegenüber den übrigen europäischen Banken, für die vergleichbare Beschränkungen für die Anerkennung von Neubewertungsreserven nicht bestehen, wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4 a KWG)

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Entwurf der Bundesregierung mit dem Ziel einer Harmonisierung der bankaufsichtlichen Regelungen in der Europäischen Gemeinschaft.

Buchst. a
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 4
oder Ziff. 5

- a) Der Bundesrat hält jedoch die in § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs einer Vierten Novelle zum Kreditwesengesetz vorgesehene Anerkennung von Neubewertungsreserven als Bestandteil des haftenden Eigenkapitals für unzureichend.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf festgeschriebenen Voraussetzungen für eine Anerkennung von Neubewertungsreserven (Mindestkernkapitalquote von 5 % und Volumen der Neubewertungsreserven höchstens 1 % der maßgeblichen Risikoaktiva) stellen eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Kreditinstitute innerhalb der EG dar.

Der Bundesrat hält es daher für geboten, den Gesetzentwurf dahin zu ändern, daß Neubewertungsreserven dem haftenden Eigenkapital bereits bei einem Kernkapital von 4,5 % zugerechnet werden und daß Neubewertungsreserven im Umfang von mindestens 1,5 % (besser 2 %) der Risikoaktiva anerkannt werden.

Buchst. b
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 1

- b) Der Bundesrat vermißt außerdem in der Neuregelung die Anerkennung der bisherigen Reserven nach § 26 a KWG (der geltenden Fassung). Der Bundesrat hat im Rahmen der Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie der Fortführung der bislang gebildeten Reserven nach § 26a KWG zugestimmt. Er hält es daher für konsequent, diese Reserven auch als ergänzendes Eigenkapital im Rahmen des § 10 Abs. 4a und § 10 Abs. 6b KWG-E anzuerkennen, ohne die Kreditinstitute zu einer Umbuchung in Vorsorge-reserven nach § 340 f HGB oder in offene Rücklagen zu zwingen.

Eine solche Regelung läge im Interesse einer breiten Risikoversorge.

In

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e (§ 10 Abs. 5 KWG)

bei
Annahme
von Ziff. 7
entfällt
Ziff. 8

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Genußrechtskapital als haftendes Eigenkapital in § 10 Abs. 5 KWG in der derzeit gültigen Fassung und in § 10 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind unterschiedlich ausgestaltet.

Der Bundesrat hält eine Übergangsregelung für erforderlich, in der klargestellt wird, daß das nach dem geltenden Recht hereingenommene Genußrechtskapital (auch soweit es die derzeit noch bestehende 25 %-Grenze nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 KWG überschreitet) in vollem Umfang anerkannt wird.

Eine solche Klarstellung ist schon aus Gründen des Vertrauensschutzes unabdingbar.

Wi

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e
(§ 10 Abs. 5 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu überprüfen, ob der vorgesehene § 10 Abs. 5 KWG die EG-Eigenmittelrichtlinie zur Anerkennung von Genußrechtskapital als Ergänzungskapital voll ausschöpft. Soweit die Neufassung des Absatzes 5 dieser Anforderung nicht genügt, wird die Bundesregierung gebeten, durch eine Übergangsregelung sicherzustellen, daß die rechtlichen Möglichkeiten der Eigenmittelrichtlinie zur Verwendung des im Hinblick auf die Umstellung bereits aufgenommenen Genußrechtskapitals als Ergänzungskapital voll ausgeschöpft werden. Dies ist zur Erleichterung der Anpassung der deutschen Kreditwirtschaft an die neuen Vorschriften, zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und zur Sicherung des "Finanzplatzes Deutschland" erforderlich.

- In 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee, (§ 10 Abs. 5 Satz 5), f (§ 10 Abs. 5 a letzter Satz) und g (§ 10 Abs. 6 a Nr. 3 KWG)

Es ist zu begrüßen, daß Kreditinstitute in gewissem Umfang eigene Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten zur notwendigen Marktpflege erwerben können. Die nach dem Regierungsentwurf geforderte Voraussetzung, daß das Institut - unabhängig davon, wie hoch der tatsächliche Marktpflegebestand ist - 3 % der Emission vom haftenden Eigenkapital abzuziehen hat, erscheint jedoch nicht gerechtfertigt. § 10 Abs. 6a Nr. 3 KWG sollte dahin geändert werden, daß nicht der Pauschalbetrag, sondern nur der tatsächliche Marktpflegebestand eines Kreditinstituts vom haftenden Eigenkapital abzuziehen ist.

Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f
Bei (§ 10 Abs. 5a KWG)
Annahme

von Ziff. 10
entfällt
Ziff. 11

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung an, im Rahmen der Umsetzung der EG-Eigenmittelrichtlinie im deutschen Kreditgewerbe eine Reihe neuer Instrumente zur Bereitstellung haftenden Ergänzungskapitals zur Verfügung zu stellen. Er hat jedoch Bedenken, daß die einschlägigen Vorschriften der Novelle zu restriktiv formuliert sind und deshalb der Einsatz dieser Instrumente erheblich eingeschränkt oder gar ausgeschlossen wird.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, insbesondere die Vorschrift des § 10 Abs. 5a KWG besser den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, indem sichergestellt wird, daß

- der Vorbehalt der Kündigung nachrangiger Verbindlichkeiten durch das kreditaufnehmende Institut im Falle einer Veränderung der Besteuerung der Erträge aus diesen Verbindlichkeiten (Steuerklausel) und
- die Absicherung nachrangiger Verbindlichkeiten durch ebenfalls nachrangige Sicherheiten

für die Einbeziehung in das Ergänzungskapital unschädlich ist.

In

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe f (§ 10 Abs. 5 a KWG)

Die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital soll nach § 10 Abs. 5a Nr. 3 von einem "Besicherungsverbot" ferner von "Steuerkündigungsklauseln" abhängig sein. Die EG-Eigenmittelrichtlinie verlangt derartige Einschränkungen nicht. Die genannten Beschränkungen sollten daher entfallen.

Wi

12. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a
(§ 12 Abs. 1 KWG)

Bei
Annahme von
Ziff. 12
entfällt
Ziff. 13

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a sind in § 12 Abs. 1 im letzten Halbsatz die Worte

", ohne einen Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,"
zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, von der in der Novelle vorgesehenen Verweigerung der Anerkennung des Haftsummenzuschlags bei Kreditgenossenschaften als Eigenkapital im Rahmen der Berechnung des Anlagedeckungsgrads nach § 12 KWG abzusehen. Die beabsichtigte Regelung erschwert erheblich die Repräsentanz der Kreditgenossenschaften im ländlichen Raum zur Versorgung mit preisgünstigen Finanzdienstleistungen und ist mit der gebotenen Förderung dieser mittelständischen Selbsthilfeeinrichtungen nicht vereinbar.

Fz 13. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 12 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Streichung des Haftsummenzuschlags in § 12 KWG zu überprüfen.

Begründung:

Im Zuge der Vierten Novelle des Kreditwesengesetzes (KWG) ist beabsichtigt, in § 12 KWG den Haftsummenzuschlag der Kreditgenossenschaften nicht länger als haftendes Eigenkapital anzuerkennen. Begründet wird die vorgesehene Streichung damit, daß § 12 KWG - dieser bestimmt, daß die längerfristigen Anlagen und Beteiligungen eines Kreditinstituts dessen haftendes Eigenkapital nicht übersteigen dürfen - eine Liquiditätsvorschrift sei. Daher sei der Haftsummenzuschlag außer Ansatz zu lassen. Denn bei diesem handele es sich nicht um tatsächlich eingezahltes Eigenkapital.

Diese Begründung ist nicht überzeugend. Sie wird dem eigentlichen Ziel des § 12 KWG nicht gerecht. Dieser ist heute in erster Linie eine Vorschrift zur Risikobegrenzung. Daher sind keine stichhaltigen Gründe erkennbar, den Haftsummenzuschlag - im nationalen wie im EG-Bankenrecht unbestritten haftendes Eigenkapital - in dieser Vorschrift zu streichen.

Fz 14. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 14 KWG)

In

In Artikel 1 wird die Nummer 14 gestrichen.

Bei
Annahme von
Ziff. 14
entfällt
Ziff. 15

Begründung:

Die vorgesehene Anhebung des Meldebetrages für Millionenkreditmeldungen gem. § 14 KWG von DM 1 Mio auf DM 3 Mio hat zur Folge, daß die Millionenkredit-Rückmeldungen der Deutschen Bundesbank ebenfalls nur Beträge über DM 3 MIO berücksichtigen. Damit wird eine wichtige Informationsbasis der Sparkassen des Landes über die sonstige Verschuldung ihrer Kreditnehmer erheblich eingeschränkt. Da bei den Sparkassen in den neuen Ländern die Meldesumme von DM 3 Mio nur relativ selten erreicht wird und der Anteil der Kredite über DM 3 Mio weitaus kleiner als in den alten Ländern ist, bedeutet die Anhebung auf DM 3 Mio eine Einschränkung eines wichtigen Services der Deutschen Bundesbank gerade zu Lasten der neuen Länder.

Wi

15. Zu Artikel 1 Nr. 14
(§ 14 Abs. 1 KWG)

In Artikel 1 Nr. 14 sind
in Buchstabe a die Worte
"drei Millionen"
durch die Worte
"zwei Millionen"
und
in Buchstabe b die Worte
"drei Millionen"
durch die Worte
"zwei Millionen"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Meldegrenze für "Millionenkredite" von derzeit einer Million DM auf drei Millionen DM anzuheben. Gerade bei Krediten an die mittelständische Wirtschaft wird diese Grenze häufig nicht erreicht werden, so daß die Transparenz durch eine zu hohe Meldegrenze geschwächt wird. In der Praxis liegen Kreditausfälle häufig im unteren Millionenbereich, und zwar vor allem bei solchen Unternehmen, die keiner Abschlußprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegen, aber auch bei Privatpersonen. Eine zu hohe Meldegrenze erscheint daher nicht sachgemäß. Eine Zwei-Millionen-Grenze, die als Kompromiß zu sehen wäre, würde diesen Bedenken bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen, aber gegenüber dem bisherigen Rechtszustand dennoch zu einer Entlastung der Kreditinstitute von unvermeidbarem Aufwand führen.

Fz
In

16. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§§ 21 bis 22a KWG)

In Artikel 1 wird die Nummer 16 gestrichen.

Begründung:

Das Kontensparen spielt für den einzelnen als finanzielle Rücklage eine erhebliche Rolle, die es von anderen Einlagearten unterscheidet. Eine Aufhebung der Sparverkehrsvorschriften im KWG könnte zu einer Beunruhigung der Sparer führen und negative Auswirkungen auf die langfristige Geldkapitalbildung haben.

Hinzu kommt, daß durch die Streichung auch nicht die mit zur Begründung herangezogene Deregulierung des Sparverkehrs gegeben wäre, nachdem vergleichbare Vorschriften neu in einer Verordnung erlassen werden sollen. Im Interesse der Rechtskontinuität sollte deshalb an §§ 21 bis 22a KWG festgehalten und erforderlichenfalls nur der kündigungsfreie Betrag in § 22 Abs. 1 KWG von 2.000 DM auf 3.000 DM erhöht werden.

R

17. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Nr. 39 die Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 2 dem üblichen Sprachgebrauch anzupassen und die Vorschrift durch Angabe der Verordnungsermächtigungen zu präzisieren.

Begründung:

- a) § 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG i.d.F. des Entwurfs, der wörtlich dem § 56 Abs. 1 Nr. 2 KWG entspricht, ist ungewöhnlich formuliert. Die Neufassung des § 56 KWG sollte zum Anlaß genommen werden, die Vorschrift dem üblichen Sprachgebrauch anzupassen. In Betracht käme folgende Fassung:

"2. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".
- b) Die Vorschrift begegnet aber auch insoweit Bedenken, als sie die Verordnungsermächtigungen nicht angibt. Dies erscheint unter dem Aspekt der Normenklarheit sowie des Bestimmtheitsgebotes problematisch (vgl. auch Kast, Zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht, Bundesanzeiger vom 7. September 1983, Ziffer 2.2.2).

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 Nr. 39 die Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 3 zu präzisieren, soweit dort Verstöße gegen vollziehbare Verfügungen bewehrt werden sollen, die aufgrund des § 53 b Abs. 4 Satz 3 erlassen werden.

Begründung:

In § 56 Abs. 1 Nr. 3 sollen u.a. Verstöße gegen vollziehbare Verfügungen bewehrt werden, die aufgrund des § 53 b Abs. 4 Satz 3 erlassen werden. Die Befugnisnorm des § 53 b Abs. 4 Satz 3 enthält dabei eine Verweisung auf "Maßnahmen nach den §§ 45 bis 46 b und 50". Im Hinblick darauf, daß in den in Bezug genommenen §§ 45 bis 46 b, 50 nicht nur Befugnisnormen für Einzelanordnungen enthalten sind, stellt dies eine unzulässige Pauschalbewehrung dar.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 4 KWG)

In Artikel 1 Nr. 39 ist in § 56 Abs. 1 Nr. 4 nach der Angabe
"§ 24 Abs. 1 oder 3," die Angabe "Absatz 1 Nr. 6 bis 9" einzufügen.

Begründung:

Nach § 53 b Abs. 3 Satz 1 gelten von
den Anzeigepflichten des § 24 Abs. 1
und 3 nur die Pflichten nach § 24
Abs. 1 Nr. 6 bis 9 auch für Zweigstellen
im Sinne von § 53 b Abs. 1 Satz 1. Es
erscheint geboten, dies in der Bußgeldnorm
des § 56 Abs. 1 Nr. 4 zum Ausdruck zu bringen.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 5 KWG)

In Artikel 1 Nr. 39 sind in § 56 Abs. 1 Nr. 5 die Worte
"den dazugehörigen" zu streichen.

Begründung:

Straffung der Bußgeldnorm.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 5 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 39 in § 56 Abs. 1 Nr. 5 nach den Worten "von Jahresabschlüssen," die Worte "des Prüfungsberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts oder" einzufügen sind.

Begründung:

In der Bußgeldvorschrift des § 56 Abs. 1 Nr. 5 KWG sind Verstöße gegen die Pflicht zur Einreichung des Prüfungsberichts (§ 26 Abs. 1 Satz 3) und des Konzernabschlusses (§ 26 Abs. 3 Satz 1) nicht mehr gesondert bewehrt. Ein Grund hierfür läßt sich der Entwurfsbegründung dabei nicht entnehmen. Außerdem fällt auf, daß - wie schon nach geltendem Recht - Verstöße im Zusammenhang mit der Einreichung des Konzernlageberichts (§ 26 Abs. 3 Satz 1) in der Vorschrift nicht genannt sind (anders § 331 Nr. 2 und § 332 Abs. 1 HGB). Dies erscheint ungereimt.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 KWG)

In Artikel 1 Nr. 39 ist in § 56 Abs. 1 Nr. 6 nach der Angabe "§ 10 Abs. 5 Satz 5" die Angabe", auch in Verbindung mit § 10 Abs. 5 a Satz 6," einzufügen.

Begründung:

Notwendige Folge daraus, daß die Regelungen über nachrangige Verbindlichkeiten in dem neuen Absatz 5 a des § 10 getroffen werden.

Wi

23. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des Artikels 2 des Gesetzentwurfes bei Nummer 1 in dem dort genannten § 34 c Abs. 5 Nr. 2 Gewerbeordnung auch eine Freistellung der Postbank geboten ist.

Begründung:

Von den Erlaubnis- und Buchführungspflichten des § 34c GewO (u. a. für die Kapitalanlagevermittlung) sind in seinem Absatz 5 Nr. 2 nur ausgenommen: "Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde." Die Postbank, die nicht hoheitliche, sondern ausschließlich betrieblich-unternehmerische Leistungen erbringt (vgl. Protokoll der 82. Bundestagssitzung vom 12.3.1992, S. 6852 C), unterliegt den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. § 34 c Abs. 2 GewO; eine dem § 25 Abs. 1 Satz 2 GastG oder dem § 41 BundesbahnG entsprechende allgemeine Freistellung der deutschen Bundespost enthält die Gewerbeordnung nicht) und damit ggf. auch dem § 34 c GewO. Da sie nach Pressemitteilungen künftig auch Investmentzertifikate vertreiben will, aber infolge ihrer teilweisen Freistellung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 KWG keine Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes besitzt, dürfte sie noch in die Ausnahmeregelung des § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO aufzunehmen sein.

Wi

24. Zu Artikel 2 nach Nr. 2
(§ 55a Abs. 1 Nr. 8 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Rahmen des Artikels 2 des Gesetzentwurfes in einer neuen Nummer 3 für die in § 55a Abs. 1 Nr. 8 GewO genannten Tätigkeiten eine Freistellung für Kreditinstitute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geboten ist.

Begründung:

Nach § 55a Abs. 1 Nr. 8 GewO ist in sogenannten mobilen Bankfilialen (Omnibussen) das Personal von der Reisegewerbekartenpflicht ausgenommen für Bankgeschäfte, "für die das Kreditinstitut die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis besitzt". Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, dürfte hier auch eine Einbeziehung von etwaigen mobilen Filialen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Betracht kommen. Eine Einbeziehung auch der Postbank erscheint hier nicht erforderlich, weil dort solche fahrbaren Zweigstellen wohl nicht geplant sind.